Gemeinde St. Andrä im Salzburger Lungau

5572 St. Andrä, 29. Jänner 2024

Kundmachung

Gemäß **§ 34 des Salzburger Jagdgesetzes**, LGBl. Nr. 100/1993 i.d.g.Fg. wird kundgemacht,

I

Abs. (1) der **Pachtbetrag für das Jahr 2024 für das Jagdgebiet St. Andrä** ist abzüglich der Kosten, die der Jagdkommission durch die Nutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsjagdgebietes entstehen, wird auf die Grundeigentümer der im Gemeinschaftsjagdgebiet St. Andrä befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes ihrer Grundstücke aufgeteilt.

II

Abs. (2) das Verzeichnis der Grundbesitzer sowie das Verzeichnis der jeweiligen Flächen liegt im Gemeindeamt St. Andrä zur Einsichtnahme auf.

III

Abs. (3) Beschwerden gegen die Feststellung der jeweiligen Anteile sind innerhalb von acht Wochen ab Anschlag der Kundmachung bei der Jagdkommission St. Andrä schriftlich einzubringen.

IV

Beträge unter **€ 5,00** die nicht innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einsichtfrist begehrt wurden, verfallen zu Gunsten der Jagdkommission St. Andrä zur Deckung des Aufwandes.

Gemeinde 5572 St. Andrä/Lg. Bezirk Tamsweg

Der Bürgermeister:

Heinrich Perner

Diese Kundmachung ist in der Zeit

von: **01. Februar 2024**

bis: **31. Mai 2024**

öffentlich angeschlagen.